

Informationsblatt zur
ärztlichen Einstellungsuntersuchung
in den allgemeinen Vollzugsdienst, Werkdienst,
Krankenpflegedienst
bei den hessischen Justizvollzugsbehörden

Sehr geehrte Bewerberin,
sehr geehrter Bewerber,

die Tätigkeit in den o.g. Laufbahnzweigen stellt besondere Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit.

Bewerberinnen und Bewerber, die diesen besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht genügen, sind vollzugsdienstuntauglich und können nicht eingestellt werden.

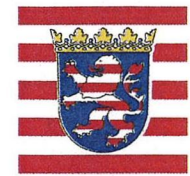
Grundlage für die ärztliche Beurteilung der Vollzugsdiensttauglichkeit ist die Polizeidienstvorschrift 300 (PDV 300). Die ärztliche Untersuchung wird durch die zuständige Vollzugsärztin/den zuständigen Vollzugsarzt durchgeführt.

Nachfolgend sind exemplarisch einige Gründe aufgeführt, die grundsätzlich eine Vollzugsdiensttauglichkeit ausschließen und bei deren Vorliegen eine Einstellung wahrscheinlich nicht erfolgen kann.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um eine Auswahl von Beispielen handelt und auch während der ärztlichen Untersuchung noch Gründe festgestellt werden können, welche zur Vollzugsdienstuntauglichkeit führen können.

Exemplarische Auswahl von grundsätzlichen Ausschlussgründen nach der PDV 300:

- Mindestgröße bei Männern und Frauen ist 155 cm; die Körperlänge sollte 205 cm nicht übersteigen.
- Erhebliches Übergewicht durch Fetteinlagerung (BMI über 27,5). Erhebliches Untergewicht (BMI unter 18).
- Stoffwechselstörungen/Stoffwechselkrankheiten, sofern sie engmaschig überwacht oder therapiebedürftig sind.
- Implantate mit dem Ziel Körperfunktionen zu ersetzen.
- Akute, chronische oder zu Rückfällen neigende Hautkrankheiten (z. B. schwere Allergien, Schuppenflechte, Neurodermitis).



- Veränderungen von Knochen, Gelenken oder Wirbelsäule, die deren Funktion oder Belastbarkeit dauerhaft oder relevant beeinträchtigen, Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises, altersvorzeitige Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule, Kreuzbandläsion, Meniskusersatz.
- Missbildungen, Defekte oder chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten des Augapfels, der Augenmuskeln, der Augenlider, der Tränenorgane, der Hornhaut und des inneren Auges, Schielen, Augenmuskellähmungen, Nystagmus.
- Brechungsanomalien oder Augenerkrankungen, die die Benutzung von Kontaktlinsen erfordern.
- Unkorrigierte Sehschärfe auf einem Auge von weniger als 0,5, wenn das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, von weniger als 0,3, wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist.
- Korrigierte Sehschärfe unter 0,8 schon auf einem Auge, selbst bei einem Visus von 1,0 auf dem anderen Auge.
- Unzureichender Nahvisus.
- Schwerhörigkeit, chronischer Tinnitus, rezidivierender Hörsturz, Trommelfellperforation.
- Hinweise auf eine ungenügende Belastbarkeit der Herz-Kreislauforgane.
- Bluthochdruck, wenn mehr als ein Medikament benötigt wird um den Blutdruck einzustellen.
- Ausgeprägte Krampfaderbildung, tiefe Venenthrombose oder deren Folgezustand.
- Ausgeprägte allergische oder chronische oder rezidivierende Krankheiten der Atmungsorgane (z. B. Bronchialasthma, Emphysem, behandlungsbedürftige Schlafapnoe).
- Chronische oder zu Rückfällen neigende Erkrankungen des Verdauungstraktes, kontrollbedürftige Erkrankungen der Leber, Bauchspeicheldrüse, Gallenwege.
- Chronische oder rezidivierende klinisch relevante Erkrankungen der Niere, der Harnwege oder der Prostata.
- Psychische und psychiatrische Erkrankungen, Suchterkrankungen und Suchtverhalten.
- Neurologische, psychiatrische Erkrankungen, Anfallsleiden jeglicher Ursache.

Sollte einer der vorgenannten grundsätzlichen Ausschlussgründe bei Ihnen vorliegen, bitten wir von einer Bewerbung abzusehen bzw. Ihre Bewerbung zurückzunehmen.